



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0408897/0003.U
G0039/19

03.02.2020

Bioenergie Einen GmbH & Co. KG

Anschrift und
Standort der Anlage:
Einener Dorfbauerschaft 28
48231 Warendorf

Erweiterung und Änderung der Biogasanlage



I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	6
2. Immissionsschutzrecht	6
3. Störfallrecht	9
4. Wasserrecht	9
5. Baurecht und Brandschutz	9
6. Arbeitsschutzrecht	11
7. Landschaftsrecht	12
V. Hinweise	13
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	13
2. Hinweise zum Baurecht	13
3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	13
VI. Kostenentscheidung	14
VII. Begründung	16
VIII. Ihre Rechte	20
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	21
Anhang 2. Gebührenberechnung Stadt Warendorf	23
Zitierte Vorschriften	25



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.06.2019 (Eingang BR MS am 26.06.2019) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG in Verbindung mit dem § 1 und Nr. 8.6.3.2 und 1.2.2.2 sowie 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV - die

Genehmigung

zur Erweiterung und Änderung der Biogasanlage. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Einen und Warendorf, Flur 4 u. 411, Flurstücke 131 und 76.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Abweichungsbescheid nach § 69 BauO NW vom 28.08.2019 der Stadt Warendorf
- Genehmigung nach § 78 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Errichtung einer Siloplatte
- Errichtung eines dritten BHKW's mit einer Feuerungswärmeleistung, FWL von 2,834 MW und einer elektrischen Leistung von 1,203 MW
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, FWL auf 4,712 und elektr. auf 1,98 MW
- Errichtung einer Gasaufbereitung
- Errichtung eines Gasspeichers
- Errichtung eines Wärmepufferspeichers mit Technikcontainer
- Errichtung eines zweiten Trafos
- Standortänderung einer Gasfackel



Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1a	Vorgrube,	Stahlbetonbehälter Ø 6,50m * 3,00m; 99,55 m ³
BE 1b	Fahrsilo	2 Fahrsilos, zweiseitige Fertigelemente (3,00 m und 4,00 m); 1.903,36 m ²
BE 1c	Feststoffdosierer	Edelstahlbehälter ohne Abdeckung, 20,00 m ³
BE 1d	Mistcontainer	3 Seecontainer, Stahlbehälter, geschlossen, 6m/2,50 m/2,90 m,
BE 1e	Siloplatte (neu)	Stahlbetonplatte u. -wände. Dreiseitig umschlossen, 1,75 m, 424,8 m ² und
BE 2	Fermenter	Stahlbetonbehälter Ø 18,00 m * 6,00 m; 1.526,81 m ³ Füllvolumen 1.397,31 m ³
BE 3	Gärrestendlagerbehälter mit Gasspeicher	Stahlbetonbehälter Ø 28,00 m * 6,00 m; 3.694,51 m ³ Füllvolumen 3.384,37 m ³
BE 4	Gärrestendlagerbehälter mit Gasspeicher	Stahlbetonbehälter Ø 32,00 m * 6,00 m; 4.825,49 Füllvolumen 4.421,09 m ³
BE 5a	BHKW, Typ avus 500a, Typ Agentior 306 Fa. 2G	Otto-Gas-Motor, 250 kW el. u. 610 kW MW FWL, 2 * 1.000 l Öltanks
BE 5b	BHKW, Typ JGS 312, Fa. Jenbacher	Otto-Gas-Motor, 527 kW el. u. 1,268 MW FWL, 2x 1.000 Öltanks
BE 5c	BHKW Typ JMS 416, Fa. Jenbacher (neu)	Otto-Gas-Motor, 1,203 kW el. u. 2,834 MW FWL, 2x 1.000 Öltanks
BE 6	Gasfackel (Änderung)	BOT-Cle-Flare500-va, vollautomatisch
BE 7	Gasaufbereitung (neu)	Rohrwärmetauscher zur Kühlung u. Erwärmung, Gasverdichter
BE 8	Gasspeicher 8 (neu)	Stahlbetonring u. Folienspeicher, Ø 26,00 m/ 13,75 m, 0°-20°, Über- u. Unterdrucksicherung, Füllvolumen 4.999,59 m ³
BE 9	Wärmepufferspeicher (neu)	Stahlcontainer Ø 8, 94 m / 16,09 m, 60°- 95°. Füllvolumen 1004, 35 m ³ , u. Technikcontainer
BE 10a	Trafo	Stahlbeton, 3 m/2,5 m/2 m
BE10b	Trafo (neu)	Stahlbeton, 3 m/2,5 m/2 m



Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

Diese Genehmigung erstreckt sich außerdem gemäß § 6Abs. 2 BImSchG auf einen variablen Stoffeinsatz gemäß folgender Rahmenbedingungen:

- Schweinegülle 2.000 t/a
- Rindermist 2.100 t/a
- Pferdemit 500 t/a
- Hähnchenmist 100 t/a
- NawaRos 6.800 t/a

Gesamtinput: 11.500 t/a

vergorenes Substrat: 8.663 t/a

Silosicker- u. Abwasser ca. 1.180 t/a

Je nach Energiegehalt der Inputstoffe kann die Menge schwanken.

Biogasproduktion: ca. 2.182.307 m³/a

Lagerkapazität: ca. 23.227 kg

Betriebszeiten:

Biogasanlage: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten:

montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



3. Die Genehmigung ist erst wirksam, wenn eine Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Form einer Baulast bei der Stadt Warendorf eingetragen ist. Der Nachweis der Verpflichtungserklärung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, schriftlich einzureichen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, zu übersenden.

Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage ist alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG zu wiederholen.

- 2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.



Reinhaltung der Luft

- 2.4. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe für die nach der 44. BImSchV Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 2.5. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 2.6. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- 2.7. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.8. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-



Richtlinie 4220 unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.

- 2.9. Nach Ablauf von jeweils 1 Jahr seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas aller Verbrennungsmotoren (BE 5a, 5b u. 5c) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Lärmschutz

- 2.10. Die von der Biogasanlage einschließlich der BHKW und der Fahrzeugbewegungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

- 2.11. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend

Gasspeichermembran

- 2.12. Bei der Planung, Auslegung, Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme des Membransystems sind die Anforderungen nach DVGW G 436-1, DWA-M 377 und TRAS 320, DIN EN 1990, DIN EN 1991-1-3 incl. nationalem Anhang und DIN EN 1991-1-4 incl. nationalem Anhang zu beachten
- 2.13. Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.
- 2.14. Die Gasdichtigkeit ist entsprechend nach TRGS 529 oder TRBS 2152 Teil 2/ TRGS 722 i.V. m. TI 4 nachzuweisen.
- 2.15. Die Komponenten der gesamten Membransysteme (BE 2,3,4,7 u.8) sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.
- 2.16. Es sind regelmäßige Messung für Methan im Abluftstrom der Luftaustrittsöffnung zwischen Zwischenräumen der Membransysteme mit einem geeigneten Messgerät durchzuführen und zu dokumentieren. Sollte eine erhöhte Methankonzentration im Tragluftstrom festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Minderung zu treffen (Auffindung von Leckagen).



3. Störfallrecht

- 3.1. Es ist ein Alarmplan, Notfallplan und Notstromkonzept gem. TRAS 120 zu erstellen bzw. fortzuschreiben.
- 3.2. Es ist ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gem. TRAS 120 (Kap.2.63 ff.) zu erstellen bzw. fortzuschreiben.
- 3.3. Die Schutzabstände zwischen den neu zu errichten Anlagenteilen der Biogasanlage sind gem. TRAS 120, Anhang VII einzuhalten.

Explosionsschutz

- 3.4. Maschinenräume (BHKW-Container) mit Gasverbrauchseinrichtungen sind mit automatischen Brandmeldeanlagen und Gaswarnanlagen (GWA) auszurüsten. Der Alarm des Rauchmelders und des Gasmelders müssen an die für den Betrieb verantwortliche Person übertragen werden. Der Alarm muss zusätzlich optisch und akustisch außerhalb der Maschinenräume sichtbar sein. Zur Verhinderung der Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre sind die Räume mit einer ausreichenden technischen Lüftung auszustatten.
- 3.5. In den Brennstoffleitungen (Biogas) zu Gasverbrauchseinrichtungen muss je eine fernbetätigbare Sicherheitsabsperrrammer installiert werden

4. Wasserrecht

- 4.1. Die Siloplatte ist durch einen WHG-Fachbetrieb zu errichten.
- 4.2. Bei der Bauausführung und dem Betrieb der Siloplatte ist das Arbeitsplatt DWA-A 792 (JGS-Anlagen) zu beachten und umzusetzen.

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1. Der Abweichungsbescheid nach § 69 BauO NW vom 28.08.2019 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.
- 5.2. Das Brandschutzkonzept von hsi-hartmann & schlattner ingenieure, Mendelstraße 11, 48149 Münster, vom 13.06.2019 ist Bestandteil der Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Warendorf und bei der Bauausführung und der Nutzung der baulichen Anlagen zu beachten.
- 5.3. Erschließungsbaulasten, Blatt-Nr. 69, Az.: 38/18-BA, vom 19.12.2018, Blatt-Nr. 70, Az.: 39/18-BA, vom 19.12.2018, Blatt-Nr. 71, Az.: 40/18-BA, vom 19.12.2018.



Baurechtliche Auflagen:

- 5.4. Vor Baubeginn müssen Grundrissfläche und Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und der Höhenlagen der baulichen Anlagen durch den verantwortlichen Bauleiter nachzuweisen (gem. § 83 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 5.5. Mindestens eine Woche vorher sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (gem. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018):
 - a) der Baubeginn
 - b) die abschließende Fertigstellung
- 5.6. Spätestens mit Baubeginn sind für die Bauvorhaben folgende bautechnische Nachweis bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen (gem. § 68 BauO NRW 2018):
 - a) Nachweis über die Standsicherheit (Statik), einschließlich der Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises von einem staatlich anerkannten Sachverständigen.
 - b) Der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist der staatlich anerkannte Sachverständige für die Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen schriftlich zu benennen.
- 5.7. Zur Durchführung der Vorhaben ist eine Bauleiterin oder ein Bauleiter zu beauftragen, die oder der über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen muss (z.B. Diplom-Ingenieur/In der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen, Meisterin des Maurer- oder Stahlbetonhandwerks o.ä., gem. § 53, 56 BauO NRW 2018).
- 5.8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

Brandschutz:

- 5.9. Der Umsetzung des eingereichten Brandschutzkonzeptes wird von der Brandschutzdienststelle Beckum voll inhaltlich zugestimmt, wenn folgende Auflagen und Bemerkungen beachtet werden:
 - a) Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu überarbeiten und an die neue Bestandssituation anzupassen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum als Vorabzug - in elektronischer Form (Brandschutzdienststelle@beckum.de1 - zur Prüfung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung sind die Pläne gemäß dem im Prüfbericht der Brandschutzdienststelle aufgeführten Verteilerschlüssel anzufertigen. Die vervielfältigten Pläne müssen bis



zur abschließenden Bauabnahme bzw. zur geplanten Nutzungsaufnahme vorliegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW).

- b) Der Brandschutzdienststelle ist eine genehmigte Ausführung zum baulichen Brandschutz/Brandschutzkonzept zu übersenden.
- c) Der Brandschutzdienststelle ist eine Kopie der erteilten Genehmigung in digitaler Form zu übersenden.

5.10. Die Feuerwehrpläne ist nach TRAS 120 alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person gem. DIN 14095 zu aktualisieren bzw. zu prüfen.

6. Arbeitsschutzrecht

6.1. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für den Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden

Insbesondere ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch der sichere Betrieb der Fahriloanlage hinsichtlich möglicher Absturzgefahren und geeigneter Entnahmetechnik zu bewerten.

6.2. Für den Bereich der BHKW-Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, aus der

- die Bedienungs- und Wartungsarbeiten,
- die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung der Anlage und
- die bei Störungen, Gefahren, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

6.3. Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der BHKW-Anlage, die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch



Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ (Ausgabe Mai 2007) zu kennzeichnen.

- 6.4. Das Betreten des Containers der BHKW-Anlage und des Trafo-Gebäudes ist Unbefugten durch einen jederzeit sichtbaren Anschlag an den Zugangstüren zu untersagen.
- 6.5. Im Verkehrsbereich liegende heiße oder kalte Rohrleitungen der geplanten Anlage sind mit Schutzisolierungen zu umgeben und so anzulegen, dass die Zugänglichkeit der Ventile und Sicherheitsvorrichtungen nicht behindert wird.
- 6.6. Besteht bei Arbeiten auf dem Container der BHKW-Anlage, auf dem Trafo-Gebäude oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

- 6.7. Die geänderte Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.
- 6.8. Beim Abnahmetermin der Anlage ist die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung für die Anlage vorzulegen.

7. Landschaftsrecht

- 7.1. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen



V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. **Für die BHKWs BE 5a, BE 5b und BE 5c gelten die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV.**
- 1.2. **Für alle BHKWs ist ein NOx Sensor nachzurüsten und das BHKW 5c und 5b ist in im Anlagenregister der 44. BImSchV anzuzeigen.**
- 1.3. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.4. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.5. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem beabsichtigt wird, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- 3.1. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 3.2. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren,



sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.

Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.3. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

- 3.4. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

- 3.5. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ und die darin aufgeführten Anforderungen an BHKW Räume sind zu beachten.

- 3.6. Auf die TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20.12.2018 wird hingewiesen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:



- Berechnung wurde entfernt -



Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 06.03.2020

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400000622552

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die Biogasanlage wurde am 31.07.2014, Az.:52-500-0408897/0001.U G0043/14, von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, erstmalig nach BImSchG genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 21.06.2019 die Änderungsgenehmigung (Erweiterung und Änderung der BGA) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 18.11 .2019 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes und des Störfallrechtes bzw. das Gefahrenpotential der Anlage maßgebend. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff). Auf Basis der Darlegungen in den vorgelegten Unterlagen kann in Verbindung mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden, dass die mit der beantragten Errichtung und Betrieb der Biogasanlage verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung kann im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht, da eine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne von § 16a und i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG vorlag. So würde durch das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung, hier die Erhöhung der Gaslagermenge von 17.047 kg auf 23.227 kg, hervorgerufen und somit eine relevante Stoffmengenerhöhung beantragt. Durch eine mögliche



Beeinträchtigung benachbarter Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG, hier das FFH-Gebiet DE -4013-301 „Emsauen“, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben während der Dienststunden und nach Terminabsprache in der Zeit vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 ausgelegen, die Einwendungsfrist war in der Zeit vom 05.08.2019 bis 23.09.2019.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Emissionen, Störfallrecht, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Die Anlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Warendorf, Ortsteil Einen. Das Einvernehmen der Stadt Warendorf als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.08.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.



Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, „Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.21 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Vorprüfung

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 20.12.2019 im Amtsblatt für



den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 unter Nr. 267 und am 20.12.2019 in der Tageszeitung „Die Glocke“.

FFH- Verträglichkeitsvorprüfung/ Naturschutz

Das Vorhaben kann über die Ausbreitung von Luftschadstoffen (hier: eutrophierende und versauernde Stickstoffverbindungen) Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE - 4013-301 „Emsauen“ haben. Dies macht gemäß § 34 BNatSchG eine Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes notwendig. Da es zu keinerlei Änderungen der Inputstoffe kommt und auch die jährlich produzierte Gasmenge gleichbleibt, sind Auswirkung auf das o. g. FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Durch die geplanten Änderungen werden keine neuen Immissionen hervorgerufen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht notwendig.

Beteiligung

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 26.07.2019 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Zeitung „Die Glocke“

Die Antragsunterlagen haben während der Dienststunden und nach Terminabsprache in der Zeit vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 ausgelegen, die Einwendungsfrist war in der Zeit vom 05.08.2019 bis 23.09.2019, an folgenden Stellen konnten die Antragsunterlagen eingesehen werden:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

Stadt Warendorf
SG Bauordnung/Stadtplanung, Raum 117
Freckenhorster Str. 43
48231 Warendorf

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Warendorf

Veterinäramt

Stadt Warendorf

Planungsamt/Bauamt/Feuerwehr

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.



Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 05.08.2019 bis 23.09.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Münte

Matthis Münte



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1. Übersicht zum Bauvorhaben:**
 - 1.1 Kurzbeschreibung
 - 1.2 Topographische Karte, M 1:25.000
 - 1.3 Amtliche Basiskarte, M 1:5.000
 - 1.4 Flurkarte, M 1:2.000
 - 1.5 Lageplan, M 1:500

- 2. Angaben zum BImSchG:**
 - 2.1 Antragsformulare
 - 2.2 Prüfung zur störfallrelevanten Errichtung oder Änderung
 - 2.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG
 - 2.4 Fließbild
 - 2.5 R+I Fließbild

- 3. Anlagen u. Betriebsbeschreibung:**
 - 3.1.0 Allgemeine Angaben
 - 3.2.0 Betriebszweck
 - 3.3.0 Anlagenbeschreibung
 - 3.4.0 Angaben zur Luftreinhaltung (Emissionen)
 - 3.5.0 Angaben zu Lärmemissionen
 - 3.6.0 Anlagensicherheit und Brandschutz
 - 3.7.0 Ausgleichsmaßnahmen
 - 3.8.0 Abwasser
 - 3.9.0 Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

- 4. Wasserrechtliche Anforderungen:**
 - 4.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Siloplatte

- 5. Abfälle, Gärresteverwertung:**
 - 5.1 Angaben zu Abfällen u. Gärresten
 - 5.2 Erläuterung zur Regelenergie

- 6. Arbeitsschutz:**
 - 6.1 Angaben zum Arbeitsschutz
 - 6.2 Teilnahmebescheinigungen, etc.
 - 6.3 Gefahrenabwehrmaßnahmen
 - 6.4 Explosionsschutzdokument
 - 6.5 Explosionsschutzkonzept

- 7. Anlagensicherheit:**
 - 7.1 Sicherheitstechnische Betrachtung
 - 7.2 Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung
 - 7.3 Erläuterung zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung
 - 7.4 Störfallkonzept



8. Bauantragsunterlagen:

- 8.1 Bauantragsformular, Sonderbau u. Beiblatt
- 8.2 Baubeschreibung
- 8.3 Betriebsbeschreibung, gewerblich
- 8.4 Betriebsbeschreibung, landwirtschaftlich
- 8.5 Abweichungsantrag
- 8.6 Berechnungen
- 8.7 Lageplan mit Abstandsflächen
- 8.8 Bauzeichnung, Siloplatte
- 8.9 Konstruktionszeichnungen; BHKW, Gasaufbereitung, etc.

9. Veterinärrechtliche Anforderungen:

- 9.1 Veterinärrechtliche Anforderungen:
- 9.2 Reinigung u. Desinfektion:
- 9.3 Einsatzstoffe:
- 9.4 Ungezieferbekämpfung:

10. Anhang:

- 10.1 Technische Beschreibung, BHKW
- 10.2 Sicherheitsdatenblatt Öl, Castrol
- 10.3 Datenblatt Gasfackel
- 10.4 Beschreibung Gasfackel
- 10.5 EG - Konformitätserklärung Gasfackel
- 10.6 Datenblatt Gasspeicherfolie, Gasspeicher
- 10.7 Datenblatt Wetterschutzfolie, Gasspeicher

11. Gutachten, etc.:

- 11.1 Antrag gem. § 78 WHG
- 11.2 Brandschutzkonzept
- 11.3 Geruchsgutachten, 00002199, 2. Ergänzung, 00003491
- 11.4 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- 11.5 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
- 11.6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Anhang 2. Gebührenberechnung Stadt Warendorf vom 29.08.2019



Stadt Warendorf, Postfach 11 09 44, 48231 Warendorf

Bezirksregierung Münster
Herrn Hauptdezernenten Decher

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

OL. OS.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bauordnung und Stadtplanung

Frau Schiller

Freckenhorster Str. 43, Raum 103

T 0 25 81 - 541686

F 0 25 81 - 54 2909

katharina.schiller@warendorf.de

29.08.2019

Ihr Aktenzeichen:

52-500-0408897/0003.V

Aktenzeichen:

7/19-RA

Bauort:

48231 Warendorf, Einener Dorfbauerschaft 28

Gemarkung:

Einen
Warendorf

Flur:

4
411

Flurstück(e):

131
76

Bauvorhaben:

Änderung/Erweiterung einer Biogasanlage

Hier: Errichtung einer Mistplatte (BE 1d), Errichtung 3. BHKW (BE 5c), Errichtung Gasaufbereitung mit Gasreinigung und Gaskühlung (BE 7), Errichtung eines Gasspeichers (BE 8), Errichtung eines Wärmepufferspeichers mit Technikcontainer (BE 9), Errichtung eines 2. Trafos (BE 10b)

Antragsteller:

Bioenergie Einen GmbH & Co. KG
Einener Dorfbauerschaft 28, 48231 Warendorf



Hinweise:

Im Falle der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Warendorf würden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle 2.1.3 Herstellungssumme

lt. Angabe des Entwurfsverfassers für das BHKW: 712.500,00 €
 $712.500 \text{ €} * 50\% = \text{ger. } 356.000,00 \text{ €} * 13/1000 =$ **4.631,25 €**

lt. Angabe des Entwurfsverfassers für die Gasfackel: 3.500,00 €
 $3.500 \text{ €} * 50\% = \text{ger. } 2.000,00 \text{ €} * 13/1000 = 26,00 \text{ €}$ (Mind. 50 €) **50,00 €**

lt. Angabe des Entwurfsverfassers für die Gasaufbereitung: 47.500,00 €
 $47.500 \text{ €} * 50\% = \text{ger. } 24.000,00 \text{ €} * 13/1000 =$ **312,00 €**

lt. Angabe des Entwurfsverfassers für den Trafo: 130.000,00 €
 $130.000 \text{ €} * 50\% * 13/1000 =$ **845,00 €**

Tarifstelle 2.4.1.4 c) 13 Tausendstel der Herstellungssumme (§ 65 BauO NRW)

lt. Angabe des Entwurfsverfassers für die Mistplatte: 47.248,30 €
 $47.248,30 \text{ €} * 13/1000 =$ **614,23 €**

lt. Angabe des Entwurfsverfassers für den Gasspeicher: 89.250,00 €
 $89.250,00 \text{ €} * 13/1000 =$ **1.160,25 €**

lt. Angabe des Entwurfsverfassers für den Wärmepufferspeicher: 272.500,00 €
 $272.500,00 \text{ €} * 13/1000 =$ **3.542,50 €**

Gesamtgebühr: **= 11.155,23 €**



Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- BauO NRW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
- BauPrüfVO Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden -Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3504)



BiomasseV	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung) vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
DüG	Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1068)
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)



GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes- Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 791)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(III)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)



TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
TRAS 120	Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen vom 20.12.2018, BAnz AT 21.01.2019 B4
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1966)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
TierSchNutzTV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2147)
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2



	des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002
	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

